

**tba energie ag**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen**

### **Inhalt**

1. Anwendungsbereich und Geltung.....	2
2. Offerten und Auftragserteilung.....	2
3. Leistungsänderungen .....	2
4. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte .....	2
5. Nicht enthaltene Leistungen .....	2
6. Zugang zum Gebäude.....	3
7. Sicherheitsvorschriften .....	3
8. Preise .....	3
9. Zahlungskonditionen .....	3
10. Gewährleistung .....	4
11. Haftung.....	4
12. Höhere Gewalt .....	4
13. Geheimhaltung und Datenschutz.....	5
14. Abtretungsbestimmungen.....	5
15. Einstellung der Leistungen .....	5
16. Ordentliche Kündigung .....	5
17. Ausserordentliche Kündigung.....	6
18. Folgen der Kündigung .....	6
19. Schlussbestimmungen .....	6
20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6
21. Inkrafttreten .....	6

## **1. Anwendungsbereich und Geltung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Vereinbarung, Gegenstand und Abwicklung von zu erbringenden Dienstleistungen durch die TBA Energie AG (TBA). Die Parteien werden nachfolgend als TBA und als Kunden bezeichnet. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebotes und gelten bei Auftragserteilung durch den Kunden an die TBA als angenommen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden werden damit nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie die TBA nicht ausdrücklich ablehnt.

## **2. Offerten und Auftragserteilung**

Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag. Offerten erfolgen freibleibend.

## **3. Leistungsänderungen**

Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der bestellten Leistungen vereinbaren. Die TBA teilt dem Kunden innert 10 Arbeitstage schriftlich mit, ob sie die Leistungsänderung anerkennen kann. Bei einer Ablehnung begründet die TBA dem Kunden den Entscheid und bietet nach Möglichkeit eine Alternative an.

## **4. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte**

Die TBA ist berechtigt, ihre Dienstleistungsverpflichtungen gegebenenfalls durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR).

## **5. Nicht enthaltene Leistungen**

Leistungen, die durch Eingriffe des Kunden oder Dritten in die Systeme oder Bestandteile entstehen, sind nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung. Ebenso verhält es sich, wenn die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden. Ersatz oder Austausch von Verschleissteilen oder Verbrauchsmaterialien werden separat verrechnet, sofern sie nicht im Dienstleistungsangebot enthalten sind.

## **6. Zugang zum Gebäude**

Der Kunde gewährt der TBA Zugang zu seinen Einrichtungen, Räumlichkeiten sowie kostenlos Energie, um die Bereitstellung, Ausführung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen.

## **7. Sicherheitsvorschriften**

Der Kunde hat jederzeit sicherzustellen, dass die technischen Anlagen, die gelieferten Materialien, Instrumente sowie die Arbeitsmittel den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Hat die TBA Installationen oder sonstige Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, so hat er die TBA über Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und die notwendigen Schutzvorschriften zu empfehlen.

## **8. Preise**

Die Preise für Dienstleistungen sind in einer separaten Preisliste festgelegt. Die Preise verstehen sich in CHF und exklusiv der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und anderer Abgaben oder Gebühren.

## **9. Zahlungskonditionen**

Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme des Auftrages durch die TBA oder mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden. Die Rechnungsstellung für vereinbarte Dienstleistungen erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, nach Abschluss der Arbeiten zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem aktuellen Stand der Offerte(n). Ab einem Auftragsvolumen von CHF 5'000.00 ist die TBA berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen. Rechnungen sind ohne jegliche Abzüge spätestens 30 Tage ab Fakturadatum zahlbar. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres, auch ohne Mahnung, in Verzug. Die TBA kann 5% Verzugszins ab Fälligkeit verlangen.

## **10. Gewährleistung**

Die TBA verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Solange Mängel von Lieferungen bzw. Leistungen durch Nachbesserung, Austausch oder Wiederholung beseitigt wurden, kann der Kunde weder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung noch Rückgängigmachung verlangen. Sollten Nachbesserungen fehlschlagen, erstattet die TBA einen angemessenen Betrag auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag zurück. Kein Recht auf Gewährleistung besteht, wenn der Mangel auf Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.

## **11. Haftung**

Die Haftung der TBA ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101 OR dies zulassen. Die TBA haftet insbesondere nicht für:

- Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der kundenseitigen Infrastruktur und/oder Anlage oder als Folge des verweigerten Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;
- Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung von Daten und/oder anormale Betriebsbedingungen o.ä. zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht wurden;
- den Inhalt der Informationen oder Daten, die auf Informatikanlagen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertragen werden.

Der Kunde ist bei behaupteter Gewährleistungs- und/oder Haftpflicht gegenüber der TBA verpflichtet, ihr den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten der Verzicht auf Leistungen der TBA aus der behaupteten Verpflichtung angenommen wird. Ferner ist der Kunde angehalten, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Der Kunde ist nach Vertrag und Gesetz für Schäden an den am Kundenstandort untergebrachten Ausrüstungen der TBA haftbar, namentlich auch als Grund- und Werkeigentümer, ungeachtet der Schadensverursachung.

## **12. Höhere Gewalt**

Die Parteien haften dann nicht für die Nichterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen, wenn diese auf durch die Parteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind, die betroffene Partei dies unverzüglich anzeigt und sie alle angemessenen Anstrengungen zur Auftrags- bzw. Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vereinbarten Zahlungen nachzukommen, wenn die TBA ordnungsgemäss ihre Leistungen erbracht hat.

### **13. Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Kunden verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zu nutzen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und besteht bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten sowie Informationen, welche nachweislich von Dritten rechtmässig eingegangen sind, die allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt wurden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt beidseits unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

### **14. Abtretungsbestimmungen**

Der Kunde kann Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der TBA an Dritte abtreten.

### **15. Einstellung der Leistungen**

Die TBA ist berechtigt, ihre Leistungen einstweilen einzustellen, wenn

- der Kunde seinen auftragsgemäss vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der technischen Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel der TBA gefährdet sind.

Der Kunde hat unter solchen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Teilrückerstattung oder teilweisen Erlass von vereinbartem Entgelt. Das Recht der TBA zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 17 hiernach bleibt vorbehalten.

### **16. Ordentliche Kündigung**

Mit dem Kunden abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarungen (Daueraufträge) sind ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sie können jeweils von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ohne Kündigung erneuert sich ein solches Vertragsverhältnis ohne anderweitige Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **17. Ausserordentliche Kündigung**

Die TBA hat das Recht, Dienstleistungsvereinbarungen fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung zu kündigen, bzw. angefangene Arbeiten bei Einzelaufträgen unverzüglich einzustellen, wenn

- über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
- andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen oder
- der Kunde gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzbestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen verletzt.

## **18. Folgen der Kündigung**

Der Kunde ist verpflichtet, nach Kündigung einer Dienstleistungsvereinbarung der TBA den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre Anlagen und Geräte entfernen kann. Falls irgendeine bauliche Anlage abgeändert oder sonstige Veränderungen vorgenommen wurden, um die Dienstleistungen der TBA zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist die TBA nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

## **19. Schlussbestimmungen**

Änderungen eines Auftrages oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen zu einem Auftrag oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden oder eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervor unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

## **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Streitigkeiten werden durch die in der Sache zuständigen Gerichte erledigt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das zuständige Bezirksgericht für Aargau (Bezirk Zofingen).

## **21. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Verwaltungsrat der TBA am 18. April 2013 genehmigt und auf den 01. Juni 2013 in Kraft gesetzt.